

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

5^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 24.) Gesetz,

die Belastung und Felgenreite des Frachtfuhrwerkes auf den Chausseen
u. s. w. betreffend;

vom 16ten April 1840.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von
Sachsen &c. &c. &c.**

finden Uns bewogen, über die Belastung und Felgenreite des auf den Chausseen ver-
fahrenden Frachtfuhrwerkes und einige andere, das Befahren der Chausseen betreffende
Gegenstände, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes gesetzlich festzustellen:

§ 1.

Felgenreite des Frachtfuhrwerkes überhaupt.

Das gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk darf die zusammenhängenden Chausseen
nur mit Wagen befahren, woran ohne Unterschied der Anzahl der Räder und der Despan-
nung der Beschlage der Radfelgen, (d. h. der auf die Felgen gelagte Metallreif) eine
Breite von mindestens 4,43 Zoll Sächsisch (4 Zoll Rheinisch) hat.

Auf welche Chausseen diese Vorschriften Anwendung leiden, wird durch besondere
Verordnung Unseres Finanzministeriums näher bestimmt werden.

§ 2.

Felgenreite des Frachtfuhrwerkes mit sehr schweren Ladungen.

Die Ladung bei gewerbmäßig betriebenen Frachtfuhrwerken darf auf allen Chausseen
ohne Unterschied

bei einer Felgenreibschlagsbreite von weniger als 5,54 Zoll Sächsisch (5 Zoll Rheinisch)